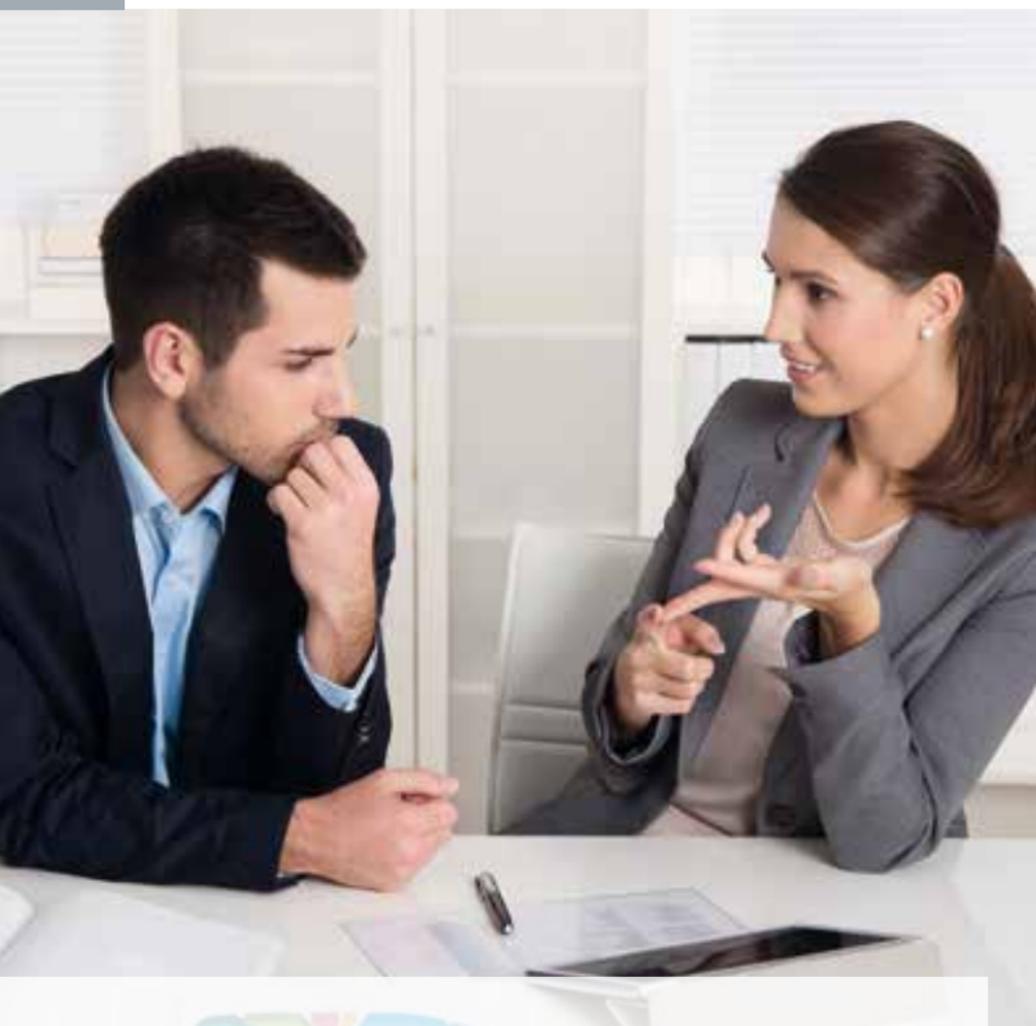


Meine Ansprüche durchsetzen



Was Sie tun müssen, um zu Ihrem Recht zu kommen.



YouTube

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.



www.akstmk.at



Graf-Putz

”

„Hauptaufgabe der Arbeiterkammer ist es, Ihre Interessen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gegenüber dem Staat und den Unternehmen zu vertreten. Im Extremfall unterstützen unsere Expertinnen und Experten Sie als AK-Mitglied dabei, wenn Sie persönliche Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis vor Gericht durchsetzen müssen.“

Ihr

Josef Pessler
AK-Präsident

Wie kann ich meine Ansprüche durchsetzen?

Ansprüche rechtzeitig anmelden

Was bedeuten Verfall und Verjährung? Wie Sie rechtzeitig auf Ihr Recht aufmerksam machen und gegebenenfalls eine Klage einbringen können.

Das Verfahren vor Gericht

Wie läuft ein Verfahren ab? Lesen Sie hier, was im Gericht auf Sie zukommt und wie Sie Ihre Ansprüche darlegen und beweisen können.

Das Verfahren geht zu Ende

Was passiert nach dem Urteil? Wie bekommen Sie Ihr Geld, welche Kosten erwarten Sie und welche Hilfe und welchen Rechtsschutz bieten Arbeiterkammer und Gewerkschaft.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE,
WIE SIE MIT ODER OHNE VERFAHREN
IHRE ANSPRÜCHE DURCHSETZEN UND
BEKOMMEN, WAS IHNEN ZUSTEHT.

Ansprüche rechtzeitig anmelden

Herr Fleißig möchte den Job wechseln und kündigt bei seiner aktuellen Arbeitsstelle. Einige Überstunden sind noch abzurechnen, auch Urlaubsgeld steht ihm noch zu. Das sind arbeitsrechtliche Ansprüche, auf die Herr Fleißig ein Recht hat. Um diese Ansprüche anzumelden, muss er allerdings Fristen einhalten. Reagiert Herr Fleißig zu spät, kann sein Anspruch verfallen. Herr Fleißig könnte somit leer ausgehen.

Was bedeuten Verfall und Verjährung?

■ Verfall

Informieren Sie sich rechtzeitig! Verfallsfristen können sowohl in Gesetzen als auch in Dienstverträgen geregelt sein. Lesen Sie Kollektivverträge oder Arbeitsverträge genau durch. Wenn Sie Ihren Anspruch nicht rechtzeitig geltend machen, also einfordern, bekommen Sie höchstwahrscheinlich auch nichts.



Geltendmachung bedeutet grundsätzlich ein ernstliches Fordern einer Leistung. Erledigen Sie das in jedem Fall unbedingt schriftlich! Bei bestimmten Ansprüchen müssen Sie innerhalb der Verfallsfrist vor Gericht ziehen. Ein Beispiel: Werden Sie ungerechtfertigt entlassen, muss die Klage binnen 6 Monaten ab dem Tag der Entlassung eingebracht werden (§ 1162 d ABGB, § 34 Angestelltengesetz).

■ Verjährung

Es gibt auch Ansprüche, die verjähren. Das heißt, auch vor Gericht können Sie dann keine Leistungen mehr einfordern.



Die Verjährungsfrist beträgt für arbeitsrechtliche Ansprüche grundsätzlich 3 Jahre (§ 1486 ABGB). In Verträgen kann dieser Zeitrahmen individuell geregelt sein. Das Anerkenntnis des Arbeitgebers unterbricht die aktuelle Verjährungs- bzw. Verfallsfrist. Das bedeutet, die Frist beginnt von vorne zu laufen. Wird Klage eingebracht, ist die Verjährung ebenfalls unterbrochen.

Das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten regelt das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG). Jedes Landesgericht ist als Arbeits- und Sozialgericht (ASG) in erster Instanz zuständig. In Wien gibt es ein selbstständiges ASG.

Wo bringe ich die Klage ein?

Die Klage bringen Sie beim örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgericht ein. Hier spielen mehrere Faktoren mit:

- der eigene ordentliche Wohnsitz der Betroffenen während des Arbeitsverhältnisses
- der Sitz des Unternehmens
- der Ort, wo gearbeitet wird
- der Ort, wo der Lohn ausbezahlt wird



Sie können eine Klage selbst direkt bei Gericht einbringen. Das nennt sich **Protokollarklage**. Grund und auch Höhe der Ansprüche müssen Sie genau benennen können. Alle Details wissen die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer, die gerne alle Schritte dazu für Sie als AK-Mitglied kostenlos erledigen.

Es gibt 3 Arten von Klagen:

1 Leistungsklage

Sie fordern eine konkrete Leistung ein. Das können etwa offener Lohn oder ein Arbeitszeugnis sein.

2 Feststellungsklage

Sie wollen die Frage klären, ob ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht. Ein Beispiel: Die Kündigung wegen einer Schwangerschaft ist rechtsunwirksam.

3 Rechtsgestaltungsklage

Sie wollen einen geltenden rechtlichen Zustand verändern. Das heißt, etwa eine Kündigung wegen sozialer Ungerechtigkeit anfechten.

TIPP

Klagen haben strenge Formvorschriften. Lassen Sie sich bei der Arbeiterkammer umfassend beraten, bevor Sie eine Klage einbringen!

Das Verfahren vor Gericht

Kommt es zu einer Klage vor Gericht, treten viele Fragen auf. Wir haben die Antworten:

Muss ich mir einen Rechtsbeistand nehmen?

Das ist in erster Instanz nicht unbedingt erforderlich, aber empfehlenswert. Auf Wunsch vertritt Sie eine Expertin oder ein Experte der Arbeiterkammer.

**KON
KRET**

Haben Sie keine Vertretung, werden Sie vom Gericht angeleitet. Das heißt, Sie bekommen vom Gericht alle notwendigen Hinweise, die für ein Verfahren wichtig sind.

Wie ist das Gericht besetzt?

Im Gericht warten ein Berufsrichter und zwei Laienrichter. Der Berufsrichter führt die Verhandlung. Laienrichter sind fachkundige Personen sowohl aus dem Kreis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch von Arbeitgeberseite. Sie sollen in erster Linie ihre praktischen Erfahrungen in einen arbeitsrechtlichen Prozess einbringen. Sie haben auch das Recht, Fragen zu stellen und Vorschläge über weitere Prozessschritte zu machen.

TIPP

Das Gericht entscheidet nach einer Beratung im Senat. Das heißt, Berufsrichter und Laienrichter entscheiden gemeinsam.

Wie können Sie Ihre Ansprüche beweisen?

Um zu Ihrem Recht zu kommen, müssen Sie ausreichende Beweise vorlegen. Es gibt mehrere sogenannte Beweismittel:

■ Zeugen

Das sind Personen, die aus eigener Wahrnehmung über die für den Anspruch wesentlichen Umstände Auskunft geben können. Das ist etwa ein Arbeitskollege, der bestätigen kann, dass der Anspruch innerhalb der Verfallsfrist geltend gemacht wurde.

■ **Urkunden**

Das sind alle Schriftstücke, die z. B. den Anspruch auf Überstundenleistungen belegen. Dazu gehören etwa Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnkonto, Kündigungsschreiben oder ein Arbeitszeugnis.

■ **Sachverständige**

Manche Fragen, die für den Prozess wichtig sind, können nur durch das Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen beantwortet werden.

Das kann etwa ein Buchsachverständiger sein, wenn es um komplizierte Provisionsabrechnungen geht. Ein anderes Beispiel: Ein medizinischer Sachverständiger, der beurteilen muss, ob die Arbeit die Gesundheit gefährden kann.

■ **Ortsaugenschein**

Das heißt, das Gericht erhebt Beweise an Ort und Stelle. Das ist häufig bei Verkehrsunfällen im Rahmen einer Dienstfahrt der Fall.

Der Ortsaugenschein spielt auch eine Rolle bei der Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, wo sich vielleicht die Arbeitsbedingungen verschlechtert haben.

■ **Parteienvernehmung**

Klagende und beklagte Seite haben schließlich auch die Möglichkeit, im Prozess selbst Stellung zu nehmen.

Der Prozess beginnt – Die vorbereitende Verhandlung

Nachdem die Klage eingebracht wurde, muss das Gericht eine **vorbereitende Verhandlung** (Tagsatzung) ansetzen. Hier kann auch ein **Vergleich** ausgehandelt werden.

Kommt es nicht zu einem Vergleich, wird das weitere Prozessprogramm bekannt gegeben. Die zeitliche Reihenfolge der Beweisaufnahmen wird festgelegt. Liegen Beweise bereits vor, können sie bereits aufgenommen werden.

Das Gericht kann Aufträge zur Urkundenvorlage oder zu einem Schriftsatzwechsel erteilen. Die Beweismittel sind

spätestens in der vorbereitenden Verhandlung anzuführen.

Bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung können neue Beweismittel vorgelegt werden. Das Gericht kann den Beweisantrag aber auch zurückweisen. Das ist dann der Fall, wenn sich dadurch das Verfahren deutlich verzögert und grobes Verschulden am verspäteten Vorbringen vorhanden ist.

**KON
KRET**

Nach dem Beweisverfahren wird der Schluss des Verfahrens beschlossen und ein Urteil gefällt.

Das Verfahren geht zu Ende

Grundsätzlich kann ein Verfahren vor, während und nach dem Beweisverfahren beendet werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

■ **Zahlungsbefehl (ZB)**

Liegt der eingeklagte Betrag bei bis zu 75.000 Euro, bekommt die beklagte Partei einen Zahlungsbefehl. Dagegen kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden (ab der Zustellung). In diesem Fall wird ein ordentliches Verfahren eingeleitet. Verstreicht die vierwöchige Frist, wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig.

■ **Versäumnungsurteil (VU)**

Das Versäumnungsurteil spielt eine Rolle, wenn eine der beiden Prozessparteien nicht zur ersten Verhandlung kommt. Taucht die beklagte Partei nicht auf, bekommt die oder der Klagende den vollen bzw. noch offenen Betrag zugesprochen. Dagegen kann die beklagte Partei Widerspruch einlegen.

Gibt es bereits einen Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, kann das VU durch Berufung erkämpft werden. Passiert nichts von alledem, wird das VU rechtskräftig und kann vollstreckt werden.

■ **Ruhen des Verfahrens**

Das Verfahren wird ruhend gestellt, wenn keine der beiden Parteien zur ersten Verhandlung kommt. Erst nach drei Monaten und nach einem Antrag von einer der beiden Parteien geht das Verfahren weiter.

**KON
KRET**

Das Ruhen des Verfahrens kann von beiden Parteien jederzeit vereinbart werden. Etwa, wenn sich die Parteien während des Prozesses einigen.

■ **Zurücknahme der Klage**

Ist absehbar, dass Sie mit Ihrer Klage nicht durchkommen, kann die Klage zurückgezogen werden. Das bedeutet, Sie verzichten auf den Anspruch und müssen sämtliche Prozesskosten des Gegners ersetzen.

■ „Ewiges Ruhen“

Dafür ist eine Vereinbarung notwendig. Der Prozess wird durch Ruhen beendet, die klagende Partei verzichtet auf jegliche Ansprüche.

**ACH
TUNG**

Lassen Sie sich über die Folgen einer derartigen Vereinbarung vorab ausführlich beraten!

■ Anerkenntnis(-Urteil)

Die beklagte Partei kann jederzeit das Klagebegehren anerkennen. In diesem Fall kann die klagende Partei ein Anerkenntnisurteil beantragen. Wird nur ein Teil anerkannt, kann ein Teilanerkennnisurteil beantragt werden. Das heißt, dass z. B. nur ein Teil der Überstunden anerkannt wird.

■ Vergleich

Der Vergleich kommt gerade bei arbeitsrechtlichen Verfahren oft vor und wird auch vom Gericht empfohlen. Beide Seiten geben nach, es gibt eine Vereinbarung, dass alle Ansprüche bereinigt sind. Üblicherweise gibt es eine Generalklausel. Ein Vergleich ist zu jeder Zeit des Verfahrens möglich.

■ Urteil

Nach dem Beweisverfahren wird die Verhandlung geschlossen. Berufsrichter und Laienrichter beraten, ein Urteil wird gefällt. Das Urteil wird entweder mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt.



Sind Sie mit dem Urteil nicht einverstanden, können Sie Berufung anmelden. Das ist aber nur möglich, wenn das Urteil mündlich verkündigt worden ist.

Die Berufung müssen Sie schriftlich an das Berufungsgericht (Oberlandesgericht) richten und innerhalb der Berufungsfrist beim Erstgericht einbringen.

**KON
KRET**

Ein Rechtsanwalt oder ein qualifizierter Vertreter von AK oder ÖGB muss die Berufung unterschreiben.

Entscheidungen des Berufungsgerichts können Sie unter bestimmten Voraussetzungen beim Obersten Gerichtshof (OGH) anfechten. Das ist nur mit einem Rechtsanwalt möglich.

Was bedeutet die Exekution?

Die Entscheidung des Gerichts (z. B. Urteil, Vergleich ...) wird rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel wie Berufung oder Widerspruch erhoben wird.

Erfüllt der Prozessgegner auch dann Ihre Ansprüche nicht, ist der nächste Schritt ein **Exekutionsverfahren**. Es kann beim zuständigen Exekutionsgericht beantragt werden (Bezirksgericht).

Was kostet mich eine Klage?

Die Gebühren für Klagen sind von der Klägerin oder dem Kläger zu bezahlen, wenn die Klage eingebracht wird. Die Höhe der Pauschalgebühr hängt von der Höhe des Klagsbetrages ab.

Bemessung einzelner Streitigkeiten

- € 750 für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag verlangt wird
- € 2.500 für Streitigkeiten, die nur die Rangordnung von Forderungen im Exekutions- und im Konkursverfahren betreffen
- € 1.500 für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, wenn sich die Bemessungsgrundlage nicht nach §§ 14 – 16 GGG ermitteln lässt

(Mahn-)Klagen

bis € 2.500	gebührenfrei
über € 2.500 bis € 3.500	€ 171
über € 3.500 bis € 7.000	€ 314
über € 7.000 bis € 35.000	€ 743
über € 35.000 bis € 70.000	€ 1.459
über € 70.000 bis € 140.000	€ 2.919

über € 140.000

BGB1 II-152/2017
(Gerichtsgebühren
und Bemessungs-
grundlagen)

Bis € 75.000 Mahnklagen

Wenn Sie finanzielle Unterstützung brauchen, können Sie Verfahrenshilfe beantragen. Dazu müssen Sie vor Gericht ein Vermögensverzeichnis vorlegen. Wenn die Verfahrenshilfe genehmigt wird, zahlen Sie keine Gebühren für die Klage.



Verfahrenshilfe befreit die Betroffene oder den Betroffenen nicht vom Ersatz allfälliger gegnerischer Kosten. Das Gericht prüft nach dem Ende des Verfahrens drei Jahre lang die Vermögensverhältnisse.

Kosten sind dem Prozessgegner im Falle des Prozessverlustes zu ersetzen. Bei teilweisem Prozessgewinn ist ein teilweiser Kostenersatz möglich.

Wo bekomme ich Rechtsschutz und Rechtsbeistand?

Seit 1. Jänner 1992 bietet die **Arbeiterkammer** für ihre Mitglieder Rechtsschutz in Arbeits- und Sozialrechtssachen.

Für Gewerkschaftsmitglieder bietet die zuständige **Fachgewerkschaft** Rechtsschutz. Die Gewerkschaft übernimmt die Vertretung vor Gericht und auch sämtliche Verfahrenskosten.

Voraussetzung ist, dass Sie mindestens 6 Monate Mitglied bei der Arbeiterkammer oder der Gewerkschaft sind.

**KON
KRET**

Bei durchsetzungsfähigen Ansprüchen gewährt die Arbeiterkammer unentgeltlichen Rechtsschutz!

Gerichtbarkeit

1. Landesgericht für ZRS

als Arbeits- und Sozialgericht
8010 Graz
Marburgerkai 49
Tel.: 0316 8064-0

Amtstag:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr.

Gerichtstag beim Bezirksgericht Fürstenfeld,
8280 Fürstenfeld

Schillerstraße 9

Tel.: 03382 52443

Dienstag von 8 bis 10 Uhr

2. Landesgericht Leoben

als Arbeits- und Sozialgericht
8700 Leoben
Erzherzog-Johann-Straße 3
Tel.: 03842 404-0

Amtstag:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr.

Gerichtstag beim Bezirksgericht Liezen,
8940 Liezen

Ausseer Straße 34

Tel.: 03612 22455-0

Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr



Foto: Fotolia

**WIR GEBEN DER
GERECHTIGKEIT
MEHR GEWICHT.**

Recht haben – Recht bekommen

Die Arbeiterkammer macht den Unterschied, ob Sie Recht haben oder es auch bekommen. Egal ob ausstehendes Gehalt, Entlohnung für Überstunden oder andere berufliche Probleme: Die AK-ExpertInnen geben kompetent Auskunft und vertreten Sie im Ernstfall vor Gericht.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
AK. Gerechtigkeit muss sein.



www.akstmk.at

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2591	gesundheit.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport	DW 2427	bjb@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morré-Gasse 6	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben , Ignaz-Buchmüller-Platz 2	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Birkfelder Straße 22	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz	DW 5000	vhs@akstmk.at
-------------------------------------	---------------	---------------

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz	DW 6000	omak@akstmk.at
--	---------------	----------------

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!